

Werbeanlagensatzung der Stadt Forst (Lausitz)

(Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über besondere Anforderungen, an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe, den Anbringungsort von Werbeanlagen und den Ausschluss von bestimmten Werbeanlagen, sowie die Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen und eine besondere Anzeigepflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung befristet errichtet werden dürfen)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am den Aufhebungsbeschluss für die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Zulässigkeit von Werbeanlagen an Gebäuden und baulichen Anlagen in der Stadt Forst (Lausitz) vom und am einen neuen Satzungsbeschluss nach § 81 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 i. V. m. Abs. 8 BbgBO gefaßt (Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über besondere Anforderungen, an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe, den Anbringungsort von Werbeanlagen und den Ausschluss von bestimmten Werbeanlagen sowie die Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen und eine besondere Anzeigepflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung befristet errichtet werden dürfen).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung über die besonderen Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen sowie den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen gelten für das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Außenbereiches i.S.d. § 35 BauGB.

Geltungsbereich für den Fall der besonderen Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen: gesamtes Gemeindegebiet

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.
2. Zu den Werbeanlagen zählen Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbeanlagen, Schaukästen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
3. Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zu Werbeanlagen, die auf der Grundlage des § 89 BbgBO a. F. i.V.m. § 9 Abs. 4 getroffen wurden, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
4. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Hinweisschilder an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg gem. Richtlinie des MSWV vom 15.08.1997. (Hinweis: ZRi (Zeichenrichtlinie))

Übergangsregelungen

Auf Bauvorhaben, für die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet worden ist, sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 74), weiter anzuwenden, sofern diese für den Bauherrn günstiger sind.

§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen (Regelungen über die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen sowie den Ausschluss von Werbeanlagen)

Zum Schutze des Ortsbildes sind über den Regelungsinhalt des § 9 der BbgBO hinaus folgende Bauvorschriften zu erfüllen:

1. Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie nach Material, Farbe und Form nicht störend wirken. Sie sind nach Anordnung, Dimension, Struktur, Material, Form und Farbe in Einklang mit dem Charakter des Quartiers zu bringen.
Jede Werbeanlage ist im Zusammenhang mit der Gesamtfassade zu gestalten, dabei ist das Material und die Farbe bei genehmigungspflichtigen Werbeanlagen genau zu erläutern.
Das Überdecken von mehr als 15 Prozent der Außenwände von Traufseiten eines Gebäudes ist durch Werbeanlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar an Gebäudefassaden angebracht werden, nicht zulässig. Bei Giebelfassaden ohne Wandöffnungen sollte maximal 1/3 der Wandfläche mit einer oder mehreren Werbeanlagen überdeckt sein.
Die störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht gestattet. Die störende Häufung ist ein räumlich dichtes Nebeneinander von drei oder mehr gleichen oder verschiedenen Anlagen der Außenwerbung innerhalb eines eng begrenzten Wirkungskreises.
Bei mehr als einer Werbeanlage an einem Gebäude sind Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
2. Das Überdecken prägender Bauteile von Gebäuden durch Werbeanlagen ist nicht zulässig. Zu den prägenden Bauteilen von Gebäuden zählen insbesondere Stuckarbeiten, Gesimse, Reliefs u.ä. Die architektonische Gliederung baulicher Anlagen darf nicht gestört werden. Horizontale und vertikale Gliederungsachsen, Dächer, Fenster, Balkone, Erker und Ornamente dürfen nicht überlagert oder verdeckt werden.
3. Der obere Abschluss von Werbeanlagen an Außenwänden von Gebäuden, einschließlich Garagen, Nebengebäuden u.a. baulichen Anlagen, die sich nicht in Gewerbe- und Industriegebieten befinden, muss in einer Höhe von max. 5 m liegen, soweit die Traufhöhe des zur Anbringung vorgesehenen Gebäudes geringer als 5,5 m ist, so muss die Werbeanlage mindestens 0,5 m unterhalb der Traufe abschließen.
4. Ausleger dürfen eine Ansichtsfläche von 0,80 m x 0,80 m, eine Stärke von 0,25 m und eine Gesamtausladung von 0,9 m nicht überschreiten. Die Unterkante der ausladenden Werbeanlage muss mindestens 2,50 m über dem Gehsteig und 0,30 m von der Bordsteinkante entfernt liegen.
5. Bei drei oder mehr unterschiedlichen gewerblichen Nutzungen in einem Gebäude oder in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex sind Sammelhinweisanlagen in der Nähe des Eingangsbereiches des Gebäudes oder Gebäudekomplexes zulässig. Diese Anlagen dürfen einschließlich Konstruktion höchstens 3 m hoch und - senkrecht zur Ansichtsfläche gemessen - 0,25 m tief sein. Die Breite des einzelnen Hinweisschildes innerhalb der Anlage soll höchstens 1,5 m betragen. Ist aufgrund der Zahl der Nutzungen eine Anordnung mehrerer Hinweistafeln nebeneinander erforderlich, so sind Hinweisschilder gleicher Breite zu verwenden. In diesem Fall ist auch eine im Grundriss abgewinkelte Anordnung zulässig.
6. Werbeanlagen sind so zu errichten bzw. zu befestigen, dass von ihnen keine Gefährdung oder Behinderung, insbesondere des öffentlichen Verkehrs, ausgeht.
7. Werbeanlagen auf Dächern, Schornsteinen, Böschungen, Bäumen und Leitungsmasten sind nicht zulässig. Werbeanlagen auf Dächern können im begründeten Einzelfall gestattet werden.
8. Der Ausblick auf begrünte Flächen darf nicht verdeckt werden.
9. Werbeanlagen in grellen Farben und mit Blink- und Wechsellicht sind nicht zulässig.
10. An Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig, sofern eine Anbringung am Gebäude oder anderweitig den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllen würde.

11. Sammelhinweisanlagen mit Hinweisen auf abseits der Hauptverkehrsstraßen liegende Betriebe und Einrichtungen sind an geeigneten Stellen der Hauptverkehrsstraßen (vorzugsweise an Einmündungen der betreffenden Nebenstraßen) zulässig. Diese Anlagen dürfen höchstens 3 m hoch, 1,5 m breit und 0,25 m tief sein.
12. Werbefahnen sind nur im Hochformat zulässig. Die Höhe der Fahnenmaste darf 8,00 m ab OK Gelände nicht überschreiten. Die Größe wird auf maximal 1,50 m x 5,00 m beschränkt.
13. Glasflächen von Schaufenstern und Türen dürfen nur zu maximal 1/3 jeder einzelnen Glasfläche für Produktwerbung oder Werbung für Leistungen verwendet werden.

§ 4 Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, soweit für diese Werbeanlagen besondere Anforderungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO bestehen

Mit dieser Satzung wird eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen eingeführt, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, soweit für diese Werbeanlagen besondere Anforderungen i.S.d. § 81 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO bestehen.

Dies trifft auf folgende baugenehmigungsfreie Werbeanlagen zu:

- ◆ Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 Quadratmeter Ansichtsfläche und nicht mehr als 5 m Bauhöhe einschließlich Unterkonstruktion, die den Festsetzungen einer örtlichen Bauvorschrift über die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen entsprechen.
- ◆ Die Erlaubnispflicht gilt nicht für baugenehmigungsfreie Werbeanlagen mit zeitlicher Befristung.

§ 5 Besondere Anzeigepflicht für baugenehmigungsfreie Werbeanlagen mit zeitlicher Befristung

Auf die Möglichkeit der Einführung einer besonderen Anzeigepflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung befristet errichtet werden dürfen, wird verzichtet.

§ 6 Abweichungen

Bei Werbeanlagen, die nach § 55 BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, entscheidet die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde über die zulässigen Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über die Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB.

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baukörpers oder des Ortsbildes eintritt und die Verwirklichung anderweitiger baugestalterischer und städtebaulicher Absichten nicht behindert/erschwert werden.

Zu prüfen ist dabei:

- ◆ Kann dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung in gleicher Weise entsprochen werden ?
- ◆ Werden öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt ?
- ◆ Ist die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO vereinbar ?

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 60 bzw. 61 der Brandenburgischen Bauordnung.

Zu den Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 BbgBO ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. § 36 Abs. 2 Satz 2 des BauGB gilt entsprechend.

§ 7 Einreichen von Unterlagen, Bauvorlagen

Sofern das Amt als Sonderordnungsbehörde zuständig ist, ist der Abweichungsantrag, bzw. die Erlaubnis, in zweifacher Ausfertigung beim Amt einzureichen.

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde amtlich bekannt gemachten Vordrucke sind zu verwenden.

Der Umfang der Unterlagen für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen richtet sich nach der Verordnung über Vorlage und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorIV).

§ 8 Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen

Die Sonderaufsichtsbehörde kann die Einstellung von Bauarbeiten, die Nutzungsuntersagung sowie die Beseitigung baulicher Anlagen unter entsprechender Anwendung der §§ 73 und 74 BbgBO anordnen.

§ 9 Zuständigkeiten und Verfahren

Ist die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 55 keiner Genehmigung bedürfen, durch örtliche Bauvorschrift einer Erlaubnispflicht unterworfen, entscheidet die Gemeinde. Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt für Abweichung von örtlichen Bauvorschriften im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO.

Die Erlaubnis ist schriftlich bei der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt zu beantragen.

Mit der Errichtung, Herstellung der Werbeanlage darf begonnen werden nach Vorlage des Abweichungsbescheides bzw. nach Vorlage des Bescheides zur erteilten Erlaubnis.

Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer dieser nach § 81 BbgBO erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Des Weiteren handelt gemäß § 79 Abs. 4 BbgBO ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der Brandenburgischen Bauordnung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO im Falle des § 79 Abs. 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Ist die Gemeinde nach § 53 als Sonderordnungsbehörde zuständig, so ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 11 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen, für die sie aufgrund der §§ 53 und 61 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig ist.

Die Gebühren sind nach der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung-BauGebO) zu bestimmen. Die Bemessung erfolgt nach der Anlage 1 dieser Verordnung:

Auszug:

Tarif- stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.3.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	
1.3.1.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage	50 bis 200
1.3.1.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	100 bis 500
1.3.1.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage	100 bis 500
1.3.1.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	200 bis 1000
1.3.2	Sonstige Werbeanlagen (Fremdwerbung)	
1.3.2.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage	100 bis 500
1.3.2.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	200 bis 1000
1.3.2.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage	100 bis 500
1.3.2.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	200 bis 1000
1.3.2.5	Errichtung einer oder mehrerer Werbeanlagen für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	100 bis 1500
1.3.2.6	Errichtung einer sonstigen beleuchteten Werbeanlage einschließlich (Wechsel)-Lichtbild- oder Laserwerbeanlage	200 bis 5000
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter nach den §§ 53 und 61	
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Abweichung von örtlichen Bauvorschriften (§ 61 Abs. 1 BbgBO) bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Ausnahme oder Abweichung: 50
12.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2, letzter Halbsatz, BauGB bei baulichen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Befreiung 100 bis 250
12.3	Baueinstellungsanordnung für bauliche Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	100
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	100 bis 250
12.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Werbeanlage
12.6	Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB	kostenfrei

- 12.7 Sonderbehördliche Erlaubnis nach § 61 Abs. 2 BbgBO für die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen Gebühr nach Tarifstelle 1.3.1 und 1.3.2

Die Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung-BauGebO) ist anzuwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.

§ 12 Rechtsnachfolge

Anordnungen der Sonderaufsichtsbehörde sind auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister